

**Allgemeinverfügung
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) in Ergänzung zu den Allgemeinverfügungen vom 24.03.2020 und vom 27.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die auflösende Bedingung „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Berufsausbildung bei der Firma ...“ verfügt wurde und bei denen im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 die Berufsausbildung bei der genannten Firma endet, weil die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde oder weil die ausbildende Firma das Ausbildungsverhältnis kündigt, erlischt die Aufenthaltserlaubnis entgegen der anderslautenden auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während dieses Zeitraums örtlich zuständige Ausländerbehörde ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berufsausbildung in dem genannten Zeitraum von dem Ausländer selbst ohne Abschluss abgebrochen wird.
2. Bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die auflösende Bedingung „Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei ...“, verfügt wurde und bei denen im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 die Ausbildung endet, weil die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde oder weil die ausbildende Einrichtung das Ausbildungsverhältnis kündigt, erlischt die Aufenthaltserlaubnis entgegen der anderslautenden auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während dieses Zeitraums örtlich zuständige Ausländerbehörde ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausbildung von dem Ausländer selbst in dem genannten Zeitraum ohne Abschluss abgebrochen wird.
3. Bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die auflösende Bedingung „Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei...“ verfügt wurde und bei denen im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 die Beschäftigung bei der genannten Firma endet, weil die Firma das Arbeitsverhältnis kündigt, erlischt die Aufenthaltserlaubnis entgegen der anderslautenden auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während dieses Zeitraums örtlich zuständige Ausländerbehörde ist. Satz 1 gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis in dem genannten Zeitraum von dem Ausländer selbst gekündigt wird.

4. Bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die Nebenbestimmung „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“ verfügt wurde und bei denen die Aufenthaltserlaubnis im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 endet, wird diese Nebenbestimmung aufgehoben, soweit das Landesamt für Einwanderung während dieses Zeitraums örtlich zuständige Ausländerbehörde ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 3.4.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 17.6.2020. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen verlängert werden.

Sachverhalt:

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erlässt bei bestimmten Aufenthaltstiteln (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG) auf Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG im Ermessen folgende Nebenbestimmungen, um den Erhalt des jeweiligen Aufenthaltszwecks zu gewährleisten:

- „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Berufsausbildung bei der Firma ...“,
- „Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei ...“,
- „Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei...“ oder
- „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“.

Auf Grund der derzeitigen Corona-Epidemie bestehen derzeit zahlreiche Einschränkungen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, vgl. hierzu die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.3.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 22.03.2020. Dies hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung und entsprechend auf Verhältnisse in den von der Corona-Krise betroffenen Firmen. Aber auch Auszubildende von schulischen Ausbildungen können betroffen sein, wenn die Bildungseinrichtung Corona-bedingt schließen muss.

Durch die Allgemeinverfügung wird verhindert, dass Ausländer unverschuldet durch die Corona-Krise einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzen und ausreisepflichtig werden.

Begründung:

I. bis III.

Die Allgemeinverfügung ist in § 35 S. 2 VwVfG geregelt. Danach ist die Allgemeinverfügung in seiner hier in Betracht kommenden ersten Variante ein

Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn der Personenkreis zahlenmäßig feststeht; ausreichend ist aber auch, dass der Personenkreis „im Wesentlichen“ bestimmbar ist und er gattungsmäßig benannt werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG § 35 Rn. 282 m.w.N.). Dies ist vorliegend der Fall.

1.

Diese Allgemeinverfügung gilt für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG, bei denen die Nebenbestimmung „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Berufsausbildung bei der Firma ...“, „Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei ...“ oder „Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei...“ erlassen wurde.

Die Beendigung der Berufsausbildung bzw. Ausbildung bezieht sich nur auf die Beendigung einer solchen Ausbildung nach einem erfolgreichen Abschluss bzw. unverschuldete Beendigung durch Kündigung des Ausbildungsvertrags. Nicht umfasst wird die Beendigung der betrieblichen bzw. schulischen Ausbildung, wenn der Ausländer die Ausbildung selbst beendet, ohne einen Abschluss zu haben oder ohne gekündigt zu werden. Denn der freiwillige Abbruch einer Ausbildung ohne Abschluss soll nicht honoriert werden. Geschützt werden sollen Ausländer nach dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung oder denen von dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Ausbildungsstätte gekündigt wird.

Dasselbe gilt für Beschäftigte. Diese sollen dann geschützt werden, wenn ihnen vom Arbeitgeber gekündigt wird, nicht jedoch, wenn diese selbst kündigen.

Diese Allgemeinverfügung, ebenso wie die Allgemeinverfügungen vom 24.03.2020 sowie vom 27.03.2020, gelten zudem nur für die Ausländer, für die das Landesamt für Einwanderung für den genannten Zeitraum örtlich zuständig ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt hingegen nicht für Inhaber einer Duldung. In den Fällen der Ausbildungsuldung (§ 60c AufenthG) erlöschen diese bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch kraft Gesetzes (vgl. § 60c Abs. 4 AufenthG), so dass das Erlöschen nicht durch eine Allgemeinverfügung verhindert werden kann. Dies ist allerdings auch nicht erforderlich. Denn es besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, dem Ausländer auf Antrag einmalig eine Duldung zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung zu erteilen (§ 60a i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG).

In den Fällen der Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) ist diese zu widerrufen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 60d Abs. 3 S. 1 AufenthG). Allerdings bleiben kurzfristige Unterbrechungen bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der Lebensunterhaltssicherung, die der Ausländer nicht zu vertreten hat (§ 60d Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 AufenthG), unberücksichtigt. Das Landesamt für Einwanderung wird daher im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 eine unverschuldete Beendigung der

Beschäftigung und fehlende Lebensunterhaltsicherung in den Fällen des § 60d AufenthG unberücksichtigt lassen.

Die Regelung richtet sich somit an einen bestimmbaren Personenkreis. Hinsichtlich des Vorliegens der weiteren formellen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen der Allgemeinverfügung des Landesamts für Einwanderung vom 24.3.2020 verwiesen.

2.

Auf Grund der aktuellen Lage auf Grund des Corona-Virus verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage und die Situation für die Beschäftigten. Auf Grund der schwierigen wirtschaftlichen Lage ist es selbst bei dem erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung schwierig, im Anschluss einen Arbeitsplatz zu finden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass betriebliche aber auch schulische Ausbildungen von dem ausbildenden Betrieb bzw. der Ausbildungsstätte gekündigt werden. Auch reguläre Beschäftigungsverhältnisse werden vorzeitig beendet. Die Suche eines neuen Arbeitsplatzes bei Kündigungen oder Insolvenzen von Arbeitgebern findet derzeit unter erschwerten Bedingungen statt.

Zudem ist es derzeit durch den eingeschränkten Besucherverkehr im Landesamt für Einwanderung schwierig, Nebenbestimmungen individuell aufzuheben bzw. den Aufenthalt durch Einzelfallentscheidungen zu verlängern. Die Kundenbedienung erfolgt in diesem Zeitraum, außer in begründeten Notfällen, im Online- oder Schriftverfahren.

Die existenzbedrohende Situation auf Grund der Corona-Pandemie soll für Ausländer nicht noch dadurch verschärft werden, dass ein bestehendes Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht und die Ausländer ausreisepflichtig werden. Aus diesem Grund sollen auch die genannten auflösenden Bedingungen unter den genannten Bedingungen nicht greifen. Hier gilt es zu verhindern, dass damit bestehende Aufenthaltstitel auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen, sofern der Ausländer dadurch unverschuldet sein Aufenthaltsrecht verlieren würde.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird der Eintritt der genannten auflösenden Bedingungen verhindert, da in der derzeitigen pandemie-bedingten Ausnahmesituation verhindert werden soll, dass die Ausländer sich unverschuldet ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG). im Bundesgebiet aufhalten. Die Maßnahme ist geeignet, um dies zu verhindern.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamts für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

IV.

Betroffen sind Ausländer mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die Nebenbestimmung „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“ verfügt wurde und bei denen die Aufenthaltserlaubnis im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 endet. Auf Grund des eingeschränkten Besucherverkehrs im Landesamt für Einwanderung ist es schwierig, Nebenbestimmungen individuell aufzuheben bzw. den Aufenthalt durch Einzelfallentscheidungen zu verlängern. Die Kundenbedienung erfolgt in diesem Zeitraum, außer in begründeten Notfällen, im Online- oder Schriftverfahren. Auch der oben genannten Personengruppe muss es ermöglicht werden, sich erforderlichenfalls im Online-Verfahren zu registrieren und dadurch ihren Aufenthalt bis zu einer Normalisierung der Lage und der Rückkehr zu den normalen Öffnungszeiten zu legalisieren. Auf Grund der aktuellen Corona-Epidemie liegt eine atypische Ausnahmesituation vor, die es rechtfertigt, dass der Aufenthalt weiterhin als erlaubt gilt, vgl. § 8 Abs. 2 AufenthG. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Auf die Ausführungen unter Ziffer I. bis IV. wird verwiesen.

V.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen des Eintritts der genannten Bedingungen erloschen war.

Engelhard Mazanke
Direktor des Landesamtes für Einwanderung